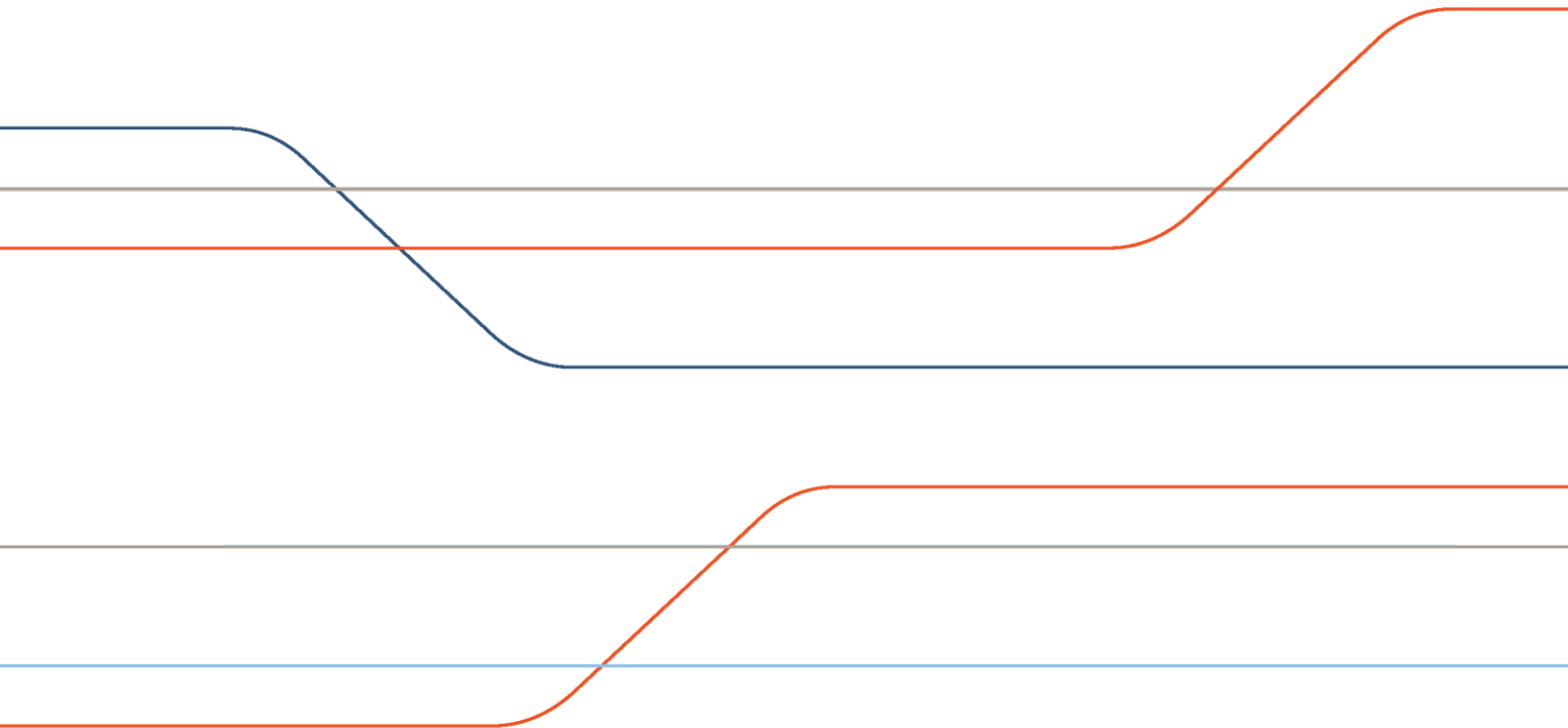




Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

November 2016



Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Sinn und Zweck der Vorschriften	4
2.0	Fabrikationsbetriebe	4
3.0	Herstellungsvorschriften	4
3.1	Wertschriftenpapier	4
3.2	Wertpapierdruck	5
3.2.1	Druckkomposition	5
3.2.2	Druckverfahren	5
3.2.3	Druckqualität	6
3.2.4	Druck-Impressum	6
3.2.5	Zusammenarbeit mit Dritten	6
3.2.6	Verantwortlichkeit und Haftung	6
4.0	Sicherheitsvorschriften	6
4.1	Betriebliche Sicherheit	6
4.1.1	Sicherheitsorganisation	6
4.1.2	Personelle Sicherheit	7
4.1.3	Sicherheitszone / Zutrittskontrolle	7
4.1.4	Mechanischer Schutz	7
4.1.5	Überwachung / Alarmanlage	7
4.1.6	Vernichtung	8
4.1.7	Transport, Versand	8
4.2	Kontrolle des Fabrikationsablaufs	8
4.3	Entwertung von Belegen und Arbeitsmustern	9
5.0	Kontrollrecht	9
6.0	Format	9
6.1	Titelmantel	9
6.2	Coupon	9
6.3	Einheit von Titelmantel und Couponbogen	9
6.4	Couponanordnung	10
6.5	Recouponierung	10
7.0	Darstellung	11
7.1	Rahmen und Hintergrund	11
7.1.1	Wertpapiere mit Coupons	11
7.1.2	Couponlose Einweg-Namenaktienzertifikate	13
7.2	Optische Lesezeilen	15
7.2.1	Identifikationszeile	15
7.2.2	Aktienregisterzeile	16
7.3	Codes-Tabellen	17
7.3.1	Format-Codes	17
7.3.2	Dokumentart-Codes	18
7.3.3	Eintragungsart-Codes für Namenaktien	18



Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

7.3.4	Übertragungsvollmacht-Codes	18
7.4	Text auf Titel und Coupons	18
8.0	Kein Falten der Titel	19
9.0	Inkraftsetzung	19
10.0	Anhang	19

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

1.0 Sinn und Zweck der Vorschriften

Die nachfolgenden Vorschriften sind dazu bestimmt, Wertschriften besser gegen Diebstahl, Fälschung und Verfälschung zu schützen und eine rationellere Verwaltung und Verarbeitung zu ermöglichen.

Zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange von Zürich werden nur Wertpapiere zugelassen, die sicherheitstechnisch sowie hinsichtlich Format und Darstellung den in dieser Richtlinie genannten Mindestnormen entsprechen und deren Herstellung kontrolltechnisch überwacht wurde.

Für die Kotierung ausländischer Wertschriften gelten die Druckvorschriften der Heimatbörse.

2.0 Fabrikationsbetriebe

Die Herstellung von Wertpapieren und deren Ausgangsstoffen darf nur an Betriebe vergeben werden, die über die notwendigen Sicherheitseinrichtungen verfügen. Des Weiteren müssen die Betriebe eine ausreichende Erfahrung vorweisen und eine absolut einwandfreie Herstellung garantieren.

SIX SIS führt eine Liste der von ihr anerkannten Wertpapier-Druckereien (siehe Anhang).

3.0 Herstellungsvorschriften

Die Hersteller von Wertschriften und deren Ausgangsstoffen sind zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet. Des Weiteren müssen sie sich bemühen, die Fabrikationstoleranz in allen Phasen der Herstellung in möglichst engem Rahmen zu halten. Bei der Herstellung sind durch die ganze Auflage hindurch die gleichen, genau definierten Rohstoffe zu verwenden. Von jeder Ausfertigung sind – während mindestens der gesamten Laufzeit eines Wertpapiers– eine komplette Farbskala jedes Kolorits sowie je fünf Ausfallmuster vom Anfang, von der Mitte und vom Ende des Fabrikationsausstosses diebstahlsicher aufzubewahren. Die verwendeten Rohstoffe müssen möglichst alterungsbeständig sein.

3.1 Wertschriftenpapier

Für zur Kotierung vorgesehene Wertschriften müssen Wertschriften-Papiere mit mindestens folgender Beschaffenheit verwendet werden:

- a. 50% Hadergehalt (Stoffklasse 2)
- b. Gewicht: 100 g/m²
- c. zweistufiges Wasserzeichen mit einem Lichtabsorptionsverlust von höchstens 10%
das Wasserzeichen darf nur von einer anerkannten Wertpapier-Druckerei verwendet werden und im freien Handel nicht erhältlich sein; individuelle Wasserzeichen von Kunden sind auch zulässig.

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

3.2 Wertpapierdruck

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die erste und alle weiteren Auflagen eines Wertpapiers.

3.2.1 Druckkomposition

Es dürfen von den Druckereien grundsätzlich nur im eigenen Betrieb hergestellte oder von einem anerkannten Wertpapierhersteller angefertigte, unverkäufliche Guillochen, wie nachfolgend erläutert, verwendet werden.

- Unter Guillochen ist zartes, nach bestimmten geometrischen Gesetzen verschlungenes Schutzlinienwerk zu verstehen. Diese wellen-, bogen- und kreislinienförmigen Gebilde müssen auf einer mechanisch oder elektronisch gesteuerten Guillochiermaschine oder einem anderen hochpräzise arbeitenden Gerät hergestellt werden. Es kann auch mittels entsprechender Software hergestellt und über hochauflösende Drucker gedruckt werden.
- Zeichnerische Motive oder figürliche Darstellungen (Individualisierung) haben sich harmonisch in das Zierlinienwerk einzufügen und müssen so angebracht werden, dass sie die Schutzwirkung der Guillochen unterstützen und keinesfalls beeinträchtigen.
- Die Guillochen müssen in mindestens zwei Farben passgerecht verarbeitet werden. Unter dieser Verarbeitung ist zu verstehen, dass die Guillochenmuster der einzelnen Farben aufeinander abgestimmt sind, in ihrer Linienführung zueinander passen und sich in ihrem Formenaufbau entsprechen und gegenseitig ergänzen. Diese angepasste Verarbeitung muss deutlich erkennbar sein.

Die Wertpapier-Druckereien dürfen ihren Kunden nur ungebrauchte Original-Sicherheitskompositionen zur Reservierung und zu deren ausschliesslicher Verwendung anbieten.

Sie bleiben dem Kunden zeitlich unbegrenzt reserviert. Für zur Kotierung vorgesehene Wertschriften dürfen keine Lager-Sicherheitsvordrucke oder deren Kompositionen verwendet werden; auch dann nicht, wenn sie mit einer Individualisierung versehen werden.

3.2.2 Druckverfahren

Der Druck einer Sicherheitskomposition muss in indirektem Flachdruck (Offset), Stich-Tiefdruck (Kupferdruck) oder indirektem Buchdruck (Letterset) erfolgen. Eine sehr gute Sicherung gegen Totalfälschungen ergibt die Kombination verschiedener Druckverfahren. Zur Sicherung gegen Totalfälschungen sind die abgepassten Guillochen in zwei gut unterscheidbaren, nur unter erschwerten Bedingungen reproduzierbare Farben zu drucken. Von der Anbringung eines Prägestempels ist ausser bei zwingender ausländischer Vorschrift Abstand zu nehmen. Der Textdruck darf nicht in der einen oder anderen Farbe der Sicherheitskomposition gedruckt oder damit zusammenkopiert werden; er sollte möglichst in Schwarz erfolgen. Für den Druck der optischen Lesezeilen wird auf Ziff. 7.2 verwiesen.

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

3.2.3 Druckqualität

Der Guillochendruck muss in technisch vollkommener Ausführung eine gleichmässige Strichschärfe auch in den feinsten Linien aufweisen. Unzulässig sind insbesondere Drucke, die an Schnittpunkten von Linien und bei eng nebeneinanderliegendem Linienwerk oder bei Negativ-Guillochen Unsauberkeiten, klecksartige Erscheinungen, zugeschmierte Stellen oder andere Mängel erkennen lassen. Die Passergenauigkeit bei den vorgeschriebenen abgepassten Guillochen muss durch fabrikationstechnische Massnahmen in engen Toleranzgrenzen gehalten werden. Erhebliche Farbschwankungen innerhalb einer Werteinheit derselben Emission sind unzulässig.

3.2.4 Druck-Impressum

Auf jedem zur Kotierung vorgesehen Wertpapier muss die Druckfirma in einer Buntfarbe mitgedruckt werden. Werden Sicherheitsvordrucke ohne Text an andere graphische Betriebe zur Fertigstellung geliefert, was aus Sicherheitsgründen allerdings unerwünscht ist, muss die Druckfirma des Vordruckherstellers, also der Wertpapier-Druckerei, in einer Buntfarbe und diejenige des Textdruckes in Schwarz eingedruckt werden.

3.2.5 Zusammenarbeit mit Dritten

Grundsätzlich sollten alle Fabrikationsstufen des Wertpapierdruckes aus Sicherheitsgründen im Betrieb der beauftragten Wertpapier-Druckerei ablaufen. Unter bestimmten Umständen (z.B. Ankauf von EDV-Guillochen) ist jedoch eine Zusammenarbeit der Wertpapier-Druckerei mit Dritten unerlässlich. In diesen Fällen unterliegen solche Dritte den vorliegenden Vorschriften. Die Kontrollen gemäss Ziff. 4.2 dieser Vorschriften müssen lückenlos auch diese Dritten umfassen.

Die Verantwortung für eine solche Zusammenarbeit – die im Einverständnis mit dem Emittenten zu erfolgen hat – liegt in erster Linie bei der auftraggebenden Wertpapier-Druckerei; daneben besteht auch das Kontrollrecht gemäss Ziff. 5 dieser Vorschriften.

3.2.6 Verantwortlichkeit und Haftung

Die Wertpapier-Druckerei ist für die gesamte Ausführung und die Kontrollen gemäss Ziff. 4.2 verantwortlich. Sie haftet für Schäden, die auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sind, insbesondere für solche, die durch ihr Personal verursacht werden.

4.0 Sicherheitsvorschriften

4.1 Betriebliche Sicherheit

4.1.1 Sicherheitsorganisation

Ein Sicherheitsbeauftragter für den Bereich der Wertpapier-Druckerei sowie dessen Stellvertreter sind namentlich zu bezeichnen und der SIX SIS zu melden.

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind in einem Pflichtenheft festzulegen. Es enthält insbesondere auch Normen bezüglich der Überwachung von Drittbetrieben gemäss Ziff. 3.2.6 dieser Vorschriften.

4.1.2 Personelle Sicherheit

In der Wertpapier-Druckerei dürfen nur eingehend überprüfte Mitarbeiter eingesetzt werden.

Es ist ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einzuholen.

Die Aspekte der personellen Sicherheit sind alle drei Jahre zu überprüfen.

4.1.3 Sicherheitszone / Zutrittskontrolle

Für alle Betriebsteile des Wertpapierdruckes sind Sicherheitszonen zu bilden. Nach Möglichkeit sind die Betriebsteile räumlich zusammenzufassen. Ist dies nicht gegeben, so haben interne Transporte in abgeschlossenen Behältnissen zu erfolgen.

Der Zutritt zu den Sicherheitszonen ist auf die berechtigten Mitarbeiter zu beschränken. Diese sind namentlich zu bezeichnen.

Drittpersonen (Besucher, Handwerker usw.) sind verlässlich zu identifizieren. Über Zweck des Zutritts sowie Ein- und Austritt ist eine Kontrolle zu führen.

An den Zonenübergängen (inkl. Lifts) ist der Zutritt mit mechanischen (Schlüssel, Wechselschloss) oder elektronischen Mitteln (Codeschloss, Ausweisleser) zu kontrollieren.

In grösseren Betrieben hat der Zutritt über Schleusen mit wechselseitiger Verriegelung der Türen und Fernsehüberwachung zu erfolgen.

4.1.4 Mechanischer Schutz

Alle Öffnungen zu den Sicherheitszonen (Türen, Klimaöffnungen, Oberlichter, Lichtschächte usw.) sind einbruchhemmend zu gestalten.

Fenster im 1. OG und in den darunter liegenden Stockwerken sind mit Verbund-Sicherheitsglas oder mit Rollläden zu sichern.

Sämtliche Druckunterlagen sowie die Fertigprodukte sind in Panzerschränken oder Tresorräumen mit speziell gesicherten Türen aufzubewahren. Dies gilt auch für Herstellungsdaten neuer und bereits gedruckter Guillochen.

4.1.5 Überwachung / Alarmanlage

Alle Räume, in denen in Arbeitspausen (über Mittag oder nachts) Ausgangsmaterialien, Halbfertig- oder Fertigprodukte gelagert oder aufbewahrt werden, sind mit einer Wertschutzanlage zu sichern (Raumschutz).

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

Hersteller und Installationsfirma der Alarmanlage müssen vom Sicherheitsinstitut anerkannt sein.

Die Alarmanlage sollte über eine Einschaltkontrolle und Bedienungssperre verfügen.

4.1.6 Vernichtung

Sämtliches Ausschlussmaterial (An- und Fehldrucke, Abschnitte usw.) ist bis zur Vernichtung in gesicherten Räumen innerhalb der Wertpapier-Druckerei zu lagern.

Die Vorvernichtung hat im Betrieb selbst zu erfolgen.

Der Papierabfall ist von zwei Personen begleitet in die Kehrichtverbrennung zu überführen und dort direkt zu verbrennen.

Druckplatten, Filme, Clichés usw. sind auf geeignete Weise unbrauchbar zu machen (zerschneiden, zerkratzen, ätzen usw.).

Über die Vernichtung sind Protokolle zu führen.

4.1.7 Transport, Versand

Die Auslieferung hat als gesicherter Direkttransport zu erfolgen.

Beim Versand kleiner Partien sind diese als eingeschriebene Briefe zu verpacken und zu deklarieren.

4.2 Kontrolle des Fabrikationsablaufs

Die verschiedenen Phasen der Herstellung müssen auf Grund der Produktionspapiere und der internen Quittungen rekonstruierbar sein. Über jede Auflage von Wertpapieren wird in der Druckerei eine interne Papierabrechnung erstellt. Die Wertpapier-Druckerei muss in der Lage sein, jederzeit den Nachweis einer lückenlosen Kontrolle nicht nur des Papiers (Auflage, Makulatur, Proben usw.), sondern auch der Litho- und Plattenherstellung zu erbringen.

Werden Sicherheitsvordrucke an einen anderen graphischen Betrieb geliefert, so muss die Wertpapier-Druckerei dem Auftraggeber ein Doppel der Ablieferungspapiere senden.

Die Druckerei, die den Textdruck und die Nummerierung ausführt, hat die Lieferung vor dem Druckbeginn zahlenmässig zu kontrollieren und der Wertpapier-Druckerei eine Empfangs- und Korrektheitsbestätigung zuzustellen. Bei der Ablieferung der fertigen Auflage muss der graphische Betrieb dem Auftraggeber eine Papierabrechnung vorlegen.

Die Wertpapier-Druckerei verpflichtet sich, keinerlei Originalmaterial an andere graphische Betriebe, an Auftraggeber oder an weitere Interessenten, insbesondere graphische Ateliers, zu liefern.

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

4.3 **Entwertung von Belegen und Arbeitsmustern**

Belege und Arbeitsmuster müssen durch Entwertung der Nummerierstellen und Unterschriften durch Lochung annulliert werden.

5.0 **Kontrollrecht**

Der federführenden Bank, dem Emittenten und der SIX SIS wird das Recht eingeräumt, die Herstellung der Wertpapiere, zusammen mit einem Vertreter der Wertpapier-Druckerei, jederzeit zu kontrollieren.

6.0 **Format**

6.1 **Titelmantel**

Der Titelmantel muss das Format

- A4 hoch (297 x 210 mm) oder
- A5 quer (148 x 210 mm)

aufweisen. Dies gilt für Aktien, Obligationen, Partizipationsscheine und andere Titel.

Wenn der Platz auf dem Format A5 ausreicht, sollte ungeachtet der Art des Titels dieses verwendet werden.

6.2 **Coupon**

Als Norm gelten folgende Abmessungen:

- Höhe: 33 mm
- Breite: 105 mm

In Ausnahmefällen, falls der Text ein grösseres Format erfordert, sind folgende Abmessungen zu wählen:

- Höhe: 49,5 mm
- Breite: 105 mm

Falls dies immer noch nicht ausreicht:

- Höhe: 66 mm
- Breite: 105 mm

Die Trennlinie zwischen einzelnen Coupons und zum Mantel ist aufzudrucken.

6.3 **Einheit von Titelmantel und Couponbogen**

Titelmantel und Couponbogen müssen wie folgt miteinander verbunden sein:

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

A4:

Rechts anhängende Streifen von jeweils 297x105 mm für je 1–9 benötigte Coupons. Die Anzahl der Streifen ist abhängig von der Anzahl der Coupons, wobei empfohlen wird, nur in zwingenden Ausnahmefällen mehr als zwei Reihen Coupons vorzusehen. Für Mantel und Coupons zusammen sollte das Format A3 somit nicht überschritten werden.

A5:

Bis zu acht Coupons unten anhängend, wobei in diesem Fall zwischen den beiden obersten Coupons und dem Titelmantel ein Zwischenschnitt von 16,5 mm Höhe verbleibt. Zusätzliche Coupons rechts anhängend in Streifen von 297x105 mm, gleich wie beim Format A4.

Nur für Namenaktien mit Coupons darf und muss der Titelmantel vom Couponbogen getrennt sein, wobei in diesem Fall der Couponbogen das Format A4 hoch oder A3 quer aufweisen muss.



6.4 Couponanordnung

Der zuletzt fällige Coupon ist immer zuoberst im Streifen ganz links. Im Falle einer Namensaktie mit getrenntem Couponbogen ist dieser Coupon als Talon auszugestalten.

Die Nummerierung bzw. Fälligkeit verläuft in allen Fällen bei den Streifen von rechts nach links und innerhalb eines Streifens von unten nach oben.

Illustration

A4	W3	W1
	W4	W2
	14	7
	13	6
	12	5
	11	4
	10	3
	9	2
8	1	

A5	W3	W1	
	W4	W2	
	8	3	
	16	12	
15	11	7	2
14	10	6	1
13	9	5	
		4	

Leere Couponfelder müssen weggestanzt werden.

6.5 Recouponierung

Nach Verwendung des letzten Coupons hat die Bereitstellung weiterer Coupons im Rahmen eines Neudrucks und Austausches des ganzen Titels zu erfolgen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Couponnummerierung spätestens nach der Nr. 99 wieder bei der Nr. 1 beginnt, damit die Couponnummer nie mehr als zweistellig ist.

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

7.0 Darstellung

7.1 Rahmen und Hintergrund

7.1.1 Wertpapiere mit Coupons

Nach Verwendung des letzten Coupons hat in der Regel die Bereitstellung weiterer Coupons im Rahmen eines Neudrucks und Austausches des ganzen Titels zu erfolgen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Couponnumerierung spätestens nach der Nr. 99 wieder bei der Nr. 1 beginnt, damit die Couponnummer nie mehr als zweistellig ist. Nur im Falle von Namenaktien mit getrennten Couponbogen darf der alte Mantel beibehalten und lediglich ein neuer Couponbogen ausgegeben werden.

Innerhalb der Abmessungen gemäss Ziff. 6.1 bzw. 6.2 ist eine unbedruckte Umrandung mit folgender Breite freizulassen:

- Mantel A4: 10 mm
- Mantel A5: 3 mm
- Coupon: 3 mm

Innerhalb der erwähnten Umrandung ist die ganze Fläche mit einem mittels Guillochen gestalteten Sicherheitsuntergrund zu bedrucken, wobei für die Identifikationszeile (vgl. Ziff. 7.2.1) folgende Flächen auszusparen sind:

Mantel A4:

Streifen von 9 mm Höhe x 95 mm Breite, wobei der Abstand zum rechten Rand des Mantels 15 mm und von der Unterkante zum oberen Rand des Mantels 28 mm betragen muss. Für Titel ausländischer Schuldner, die auf dem Mantel einen Rahmen tragen, kann der Abstand von der Unterkante zum oberen Rand des Mantels im Sinne einer Ausnahme 39 mm betragen.

Mantel A5:

Streifen von 9 mm Höhe x 95 mm Breite, wobei der Abstand zum rechten Rand des Mantels 5 mm und von der Unterkante zum oberen Rand des Mantels 28 mm betragen muss.

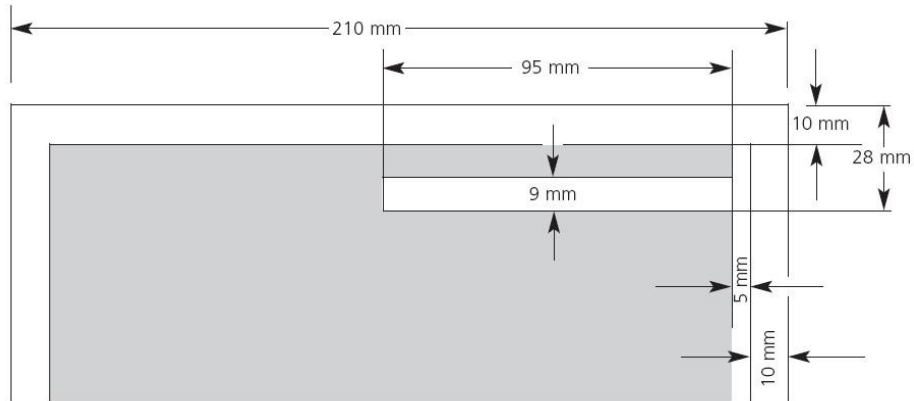
Coupon:

Streifen von 9 mm Höhe x 95 mm Breite, seitlich eingemittelt, wobei die Unterkante zum unteren Rand des Coupons einen Abstand von 5 mm aufweisen muss.

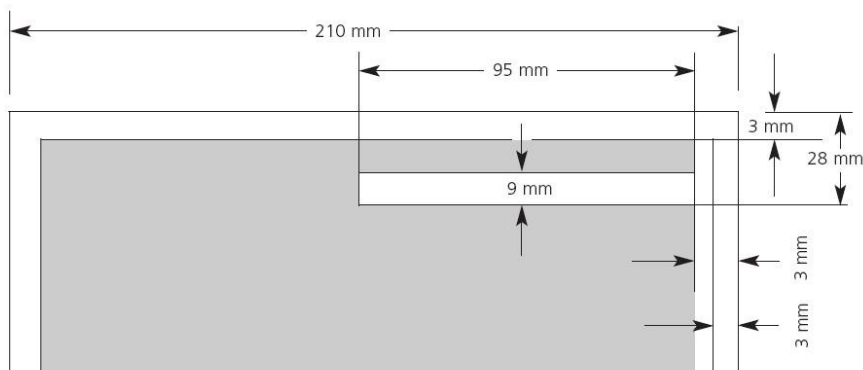
Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

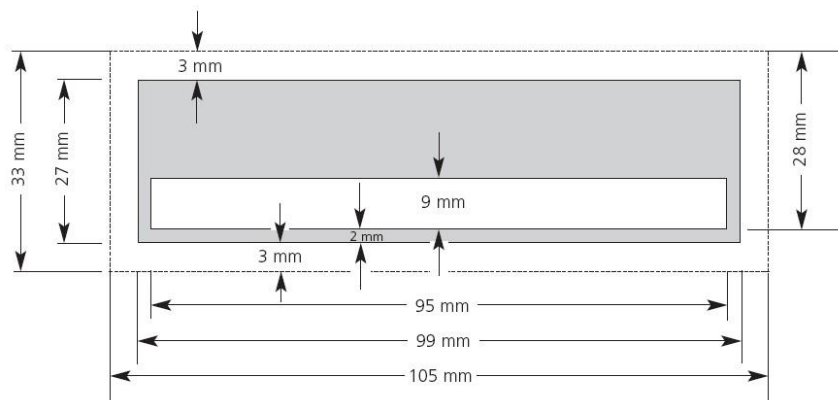
Illustration, Mantel A4 hoch:



Illustration, Mantel A5 quer:



Illustration, Coupon:



Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

7.1.2 **Couponlose Einweg-Namenaktienzertifikate**

Innerhalb der Abmessungen gemäss Ziff. 6.1 ist eine unbedruckte Umrandung freizulassen mit folgenden Breiten:

Format A4 hoch:

Oberer, rechter und linker Rand: je 10 mm; unterer Rand: 12 mm

Format A5 quer:

Oberer, rechter und linker Rand: je 3 mm; unterer Rand: 12 mm.

Für den mittels Guillochen zu bedruckenden Sicherheitsuntergrund und für die Identifikationszeile auszusparenden Flächen wird auf Ziff 7.1.1 verwiesen.

((Alternativvorschlag: Für den mittels Guillochen zu bedruckenden Sicherheitsuntergrund sowie für die Flächen, die für die Identifikationszeile auszusparen sind, wird auf Ziff. 7.1.1 verwiesen.))

Am unteren Rand ist eine Fläche für den Aufdruck einer zweiten optischen Lesezeile, der sog. Aktienregisterzeile freizuhalten, wobei folgende Abstände einzuhalten sind:

Format A4 hoch:

- Abstand zum rechten Rand: 15 mm
- Abstand zum unteren Rand: 3 mm
- Abstand zum linken Rand: 15 mm (Minimum)

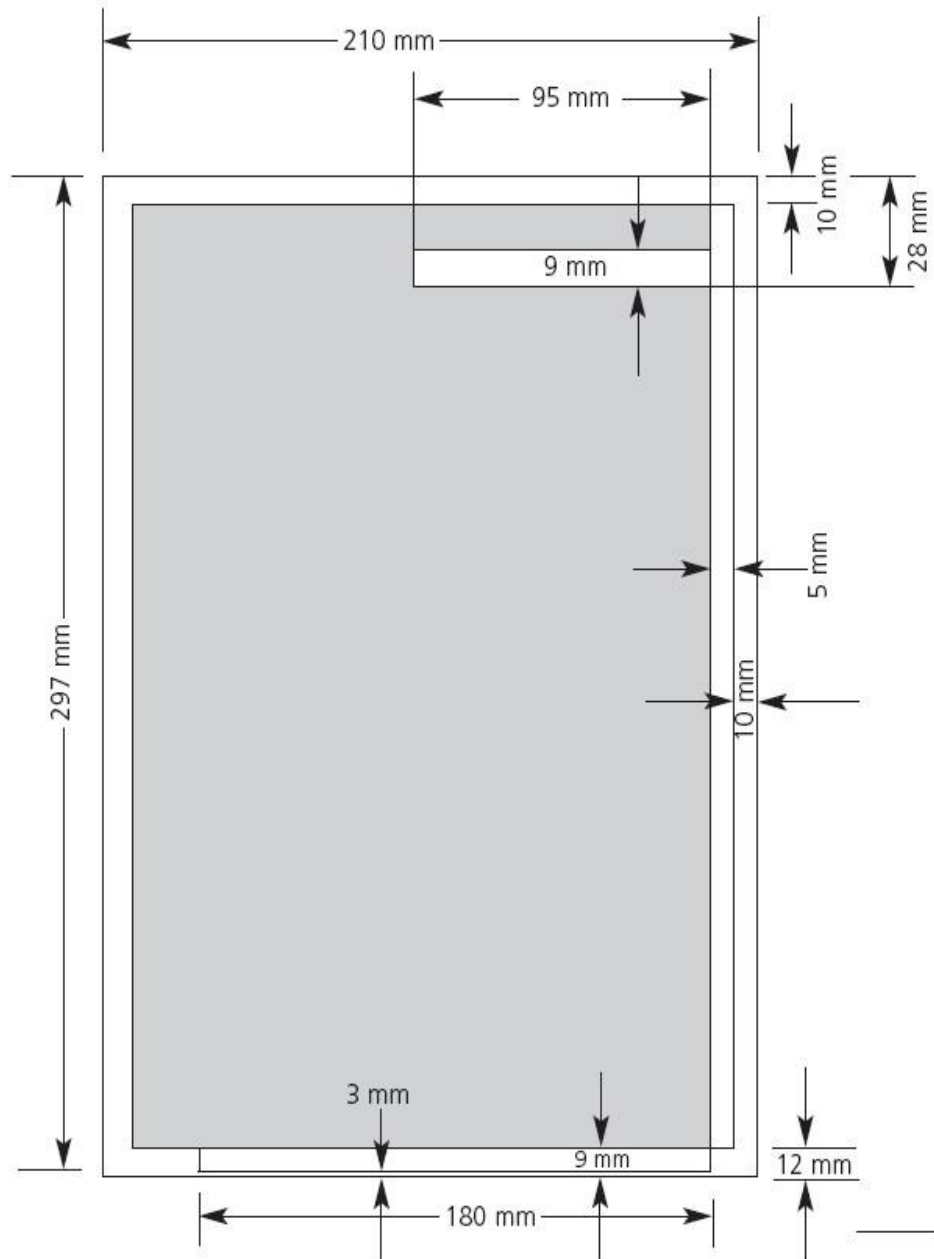
Format A5 quer:

- Abstand zum rechten Rand: 5 mm
- Abstand zum unteren Rand: 3 mm
- Abstand zum linken Rand: 25 mm (Minimum)

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

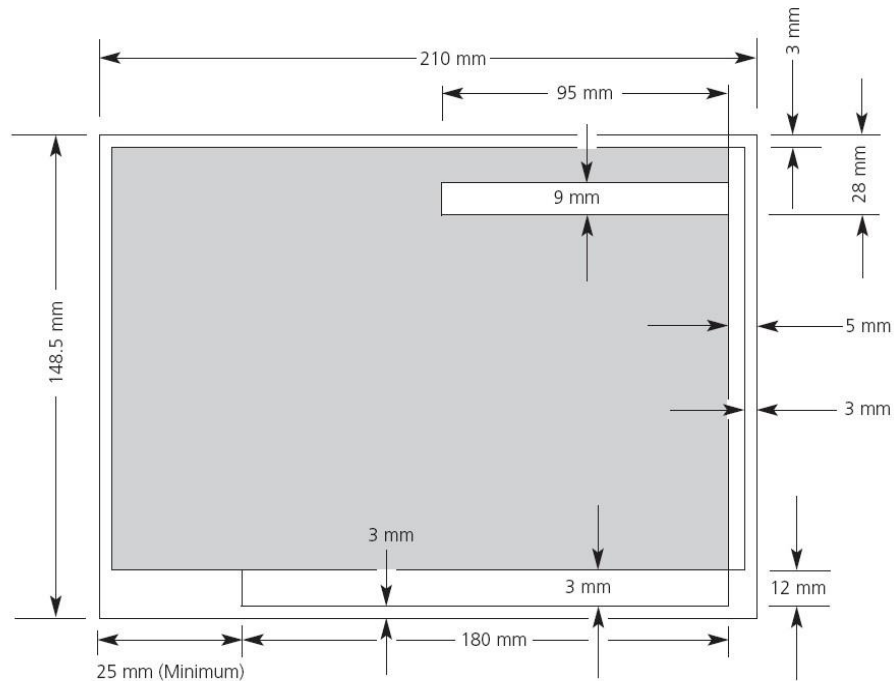
Illustration, Format A4 hoch:



Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

Illustration, Format A5 quer:



7.2 Optische Lesezeilen

Es sind die 47 OCR-B, Size I-Schriftzeichen des Subset 2 gemäss ISO 1073/II zu verwenden, mit einem konstanten Abstand von 10 Zeichen pro Zoll (OCR = optical character recognition).

Die OCR-Schriftzeichen sind seitlich und in der Höhe genau eingemittelt aufzudrucken. Es ist schwarze Druckfarbe zu verwenden und für ein gutes Druckbild gemäss ISO 1831 zu sorgen.

Nicht benötigte Positionen sind ganz bzw. linksbündig mit Nullen aufzufüllen.

7.2.1 Identifikationszeile

Innerhalb der in Ziff. 7.1.1 bzw. 7.1.2 erwähnten, auszusparenden Flächen sind folgende Angaben einzudrucken bzw. Leerstellen freizuhalten:

Stellen	
Leerstelle	1
Formatcode	1
Leerstelle	1
Couponnummer bzw. Mantel- oder Warrant-Code	2
Leerstelle	1
Nominalwert bzw. Stückelung	7

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

Stellen	
Leerstelle	1
Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ¹	12
Leerstelle	1
Serienbezeichnung ²	2
Leerstelle	1
Stückenummer ³	6
Leerstelle	1

37 Stellen

1. Massgebend ist ISO 6166. Bei der Emission von Aktien oder Partizipationsscheinen mit vorübergehend ungleicher Dividendenberechtigung im Vergleich zu bereits im Umlauf befindlichen Titeln ist auf dem ersten, mit einer Teildividende zahlbaren Coupon die ISIN der Neuemission aufzudrucken. Die abweichende Dividendenberechtigung ist zudem mittels auffälligen Überdrucks auf dem betreffenden Coupon (ausserhalb der OCR-Lesezone) hervorzuheben (z.B.1/2 Div.).
2. Falls die Stückenummer siebenstellig ist, darf für die Serienbezeichnung nur eine Stelle verwendet werden, wobei die Leerstelle um eine Position nach links verschoben wird.
3. Massgebend für die Vorgabe der Stücknummern sind die «Spezifikationen betreffend Stücke-Nummern» von SIX SIS vom 18. November 1991.

Die optischen Lesezeilen sehen daher folgendermassen aus:

- a. Wertschrift mit sechsstelliger Zertifikats-Nr.
bXbX9b9999999bXXXXXXXXXX9bXXb999999b
- b. Wertschrift mit sechsstelliger Zertifikats-Nr.
bXbX9b9999999bXXXXXXXXXX9bXb999999b

b = leer
x = alphanumerisch
9 = numerisch

7.2.2 Aktienregisterzeile

Die auf couponlosen Einweg-Namenaktienzertifikaten gemäss Ziff. 7.1.2 am unteren Mantelrand freigehaltene Fläche ist für den computermässigen Aufdruck einer optischen Lesezeile zum Zwecke der Aktienregisterführung, der sog. Aktienregisterzeile bestimmt. Der einheitliche Aufbau dieser Zeile ist erwünscht, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Es wird empfohlen, eine der folgenden zwei Varianten einzuhalten:

Variation A (feste Länge von 37 Stellen)	Stellen
Leerstelle	1
Formatcode (vgl.Ziff. 7.3.1)	1
Leerstelle	1
Aktionärs-Nr.	8

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

Variation A (feste Länge von 37 Stellen)	Stellen
Leerstelle	1
Geschäftsfall-Nr.	6
Leerstelle	1
Übertragungsvollmachtcode (vgl. Ziff. 7.3.4)	1
Leerstelle	1
Anzahl Namenaktien	8
Leerstelle	1
Zertifikats-Nr.	6
Leerstelle	1

37 Stellen

Variante B (variable Länge von minimal 18 Stellen und maximal 70 Stellen)

Zeichen < («kleiner als»)	1
Formatcode (vgl. Ziff. 7.3.1)	1
Leerstelle	1
Aktionärs-Nr.	10
Leerstelle	1
Eintragungsart (vgl. Ziff. 7.3.4)	1
Leerstelle	1
Übertragungsvollmachtcode	1
Leerstelle	0–1
Individueller Bereich für Aktienregister*	0–51
<u>Zeichen > («grösser als»)</u>	1
	18-70 Stellen

*In diesem Bereich können die Aktienregister ihre individuellen Bedürfnisse (Eintragsnummer, Geschäftsfallnummer usw.) abdecken, wobei die einzelnen Felder mittels Leerstellen zu trennen sind. Die Zeichen < und > am Anfang bzw. Schluss begrenzen die Länge der Zeile.

7.3 Codes-Tabellen

7.3.1 Format-Codes

Code:

1 = Identifikationszeile, wobei deren Aufbau genau dem Muster gemäss Ziff. 7.2.1 entspricht.

2 = Identifikationszeile, wobei deren Aufbau nicht dem Muster gemäss Ziff. 7.2.1 entspricht.

A = Aktienregisterzeile, wobei deren Aufbau genau dem Muster gemäss Ziff. 7.2.2., Variante A, entspricht.

B = Aktienregisterzeile, wobei deren Aufbau genau dem Muster gemäss Ziff. 7.2.2, Variante B, entspricht.

C = Aktienregisterzeile, deren Aufbau weder dem Code A noch dem Code B entspricht.

Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

7.3.2 Dokumentart-Codes

Es sind folgende Zeichen zu verwenden:

- auf Mantel: 2 Nullen = Mantel 00
- auf Coupons: 2-stellige Zahl = Coupon-Nr. 01
- auf Talon: T+Zahl 1–9 = Talon-Nr. T1

7.3.3 Eintragungsart-Codes für Namenaktien

Code:

- 1 = Direkteintrag
- 2 = Fiduziarischer Eintrag
- 3 = Mitarbeiter-Aktien

7.3.4 Übertragungsvollmacht-Codes

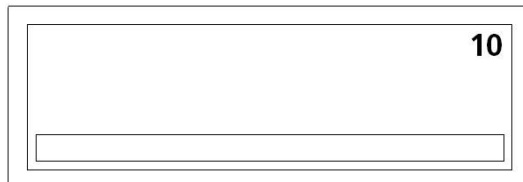
- 0 = Ohne Übertragungsvollmacht
- 1 = Mit Übertragungsvollmacht

7.4 Text auf Titel und Coupons

Alle wesentlichen Angaben und Bestimmungen sind auf der Vorderseite, die vollständigen Anleihebedingungen auf der Rückseite des Titelmantels aufzudrucken. Die Zahlstellen sind auch auf der Rückseite der Zinscoupons aufzudrucken. Die Rückseite der gemäss Ziff. 7.1.1 und 7.1.2 auszusparenden Flächen darf nicht bedruckt werden. Im Übrigen gelten folgende Vorschriften:

- a. Titelmantel
Währung und Nominalwert bzw. Stückzahl sind auf der Vorderseite in der linken oberen Hälfte in grosser Schrift zu wiederholen.
- b. Dividendencoupon
Die Couponnummer ist oberhalb der Lesezeile, rechtsbündig und in grosser Schrift zu wiederholen.

Illustration:



- c. Zinscoupon
Oberhalb der Serienbezeichnung und Stücknummer sind – von oben – folgende Angaben fett oder halbfett einzudrucken:
 - Couponnummer

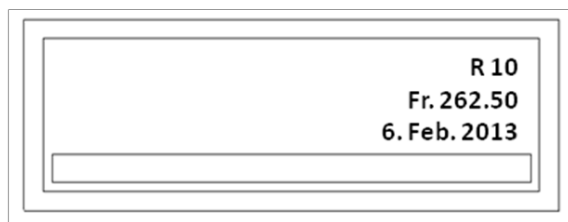
Richtlinie betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) SIX SIS AG

Gültig ab 15. November 2016

- Zinsbetrag
- Fälligkeitsdatum (Monat in Worten, evtl. abgekürzt)

Falls eine vorzeitige Rückzahlung mittels Auslösung möglich ist, muss auf den Coupons ab frühestmöglichem Rückzahlungsdatum der Buchstabe «R» der Couponnummer unmittelbar vorangestellt werden.

Illustration:



8.0 Kein Falten der Titel

Die Titel sollten weder für den Versand noch für die Aufbewahrung gefaltet werden.

9.0 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli.2009 in Kraft und löst damit die Regelungen der SIX Swiss Exchange aus dem Jahre 1992 ab.

Es gibt keine Übergangsregelung.

10.0 Anhang

Liste der von SIX SIS anerkannten Wertpapier-Druckereien vgl. Ziff. 2

FO-Security, Egg/ZH
Giesecke & Devrient Ltd, München

SIX Securities Services
Brandschenkestrasse 47
CH-8002 Zurich

Postanschrift:
P.O. Box
CH-8021 Zurich

T +41 58 399 4511
F +41 58 499 4511
www.six-securities-services.com

